

# CORONAVIRUS

## FAQ: Umgang mit dem Coronavirus in der zahnärztlichen Praxis

(Stand: 20. Juli 2020)

### I. Hygiene- und Schutzausrüstung

#### 1. Kann Hygiene- und Schutzausrüstung über die KZV BW bezogen werden?

Die KZV BW selbst hält grundsätzlich keine Schutzausrüstung zum Bezug durch die Praxen vor. Nachdem es keine Lieferengpässe mehr gibt, decken Sie Ihren Bedarf bitte über die ihnen bekannten Anbieter.

#### 2. Was tun, wenn ich als Zahnarzt keine Schutzausrüstung mehr habe bzw. bekommen kann?

Eine Praxis kann den Betrieb dann einschränken oder einstellen, wenn sie nachweislich nicht mehr über die notwendigen Ressourcen verfügt, um eine ordnungsgemäße Patientenversorgung durchzuführen. In diesem Fall hat der Praxisinhaber für eine Vertretung zu sorgen.

Wenn nur die vom RKI für die Behandlung mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten empfohlene Schutzausrüstung fehlt, kann hiermit keine generelle Praxisschließung begründet werden, solange die RKI-Empfehlungen für die Behandlung nicht infizierter Personen eingehalten werden können. Außerdem wurden inzwischen flächendeckend für die Behandlung der mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten sog. Corona-Ambulanzen und Schwerpunktpraxen eingerichtet.

#### 3. Bei der täglichen Arbeit in der Zahnarztpraxis wird der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Patienten deutlich unterschritten. Wie sollen wir uns verhalten?

Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als grundsätzliche Vorsichtsmaßnahme im alltäglichen Leben und für Haushaltspersonen und Besucher eines mit Corona infizierten Menschen empfohlen (siehe auch § 2 Abs. 1 CoronaVO).

Es steht außer Frage, dass dieser Abstand z. B. bei ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie bei der Notwendigkeit von pflegerischen Maßnahmen nicht eingehalten werden kann. Deshalb sieht § 3 Abs. 1 Ziffer 3 CoronaVO (insbesondere für Patientinnen und Patienten) die Verpflichtung vor, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung in Zahnarztpraxen zu tragen. Schon bislang war auf Grund der Auslegungshinweise des Sozialministeriums zur ‚CoronaVO Maskenpflicht in Praxen‘ klagestellt, dass während der Behandlungen von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig weder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung noch einer FFP2-Maske bei Patientinnen und Patienten möglich ist.

Da durch die Neufassung der CoronaVO und des Wegfalls der ‚CoronaVO Maskenpflicht in Praxen‘ eine Lockerung der Maßnahmen beabsichtigt war, hat dies auch weiterhin Bestand.

Bei Verdachtsfällen auf eine Covid19-Erkrankung wird vom RKI die unmittelbare diagnostische Abklärung empfohlen. D. h., weisen Sie auf jeden Fall Ihre Patienten mit einer sachlichen Information, z. B. auf der Website und einem Aushang in Ihrer Praxis darauf hin, dass im Erkrankungs- bzw. Verdachtsfall die Praxis zunächst nur telefonisch zu kontaktieren ist.

Äußert der Patient den Verdacht, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein, sollte der Patient an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis verwiesen werden. Die Liste der Schwerpunktpraxen ist auf der Website der KZV BW eingestellt.

## II. Umgang mit Patienten

### 1. Wie kann verhindert werden, dass Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion in die Praxis kommen?

Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken), sog. Corona-Ambulanzen, oder in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen behandelt werden und können deshalb an diese verwiesen werden.

Zur Information der Patienten in Bezug auf grundsätzliche Verhaltensregeln haben wir Ihnen bereits am 27.02.2020 ein Patienteninformationsblatt zur Verfügung gestellt. Sicherlich ist es auch sinnvoll einen Aushang an der Praxistür zu befestigen, die die Patienten darauf hinweist, bei Krankheitszeichen zuerst telefonisch Kontakt mit der Praxis aufzunehmen (vgl. [https://www.kbv.de/media/sp/Patienteninfo\\_Aushang\\_Coronavirus.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Patienteninfo_Aushang_Coronavirus.pdf)). Wir empfehlen neben der Anbringung des Aushanges an der Praxistür entsprechende Mitteilungen bei der telefonischen Terminvereinbarung, auf der Website und in den sozialen Medien.

Legen Sie Patienten dringend nahe, bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion, die Praxis nicht ohne telefonische Rücksprache zu betreten.

### 2. Was tun, wenn ein Patient telefonisch den Verdacht äußert, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein?

Der Patient sollte zuerst zur Abklärung der Infektion an seinen Hausarzt oder das Gesundheitsamt verwiesen werden.

Elektive Behandlungen sollten um mindestens zwei Wochen verschoben werden.

Patienten sollten aufgefordert werden, sich über die Servicenummer der Kassenärztlichen Vereinigungen 116117 oder telefonisch bei ihrem Hausarzt zum weiteren Vorgehen beraten zu lassen.

Ist zwingend eine Behandlung erforderlich, sollte der Patient an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis verwiesen werden (die Liste der Corona-Ambulanzen und Schwerpunktpraxen finden Sie [hier](#)). Bitte nehmen Sie hierfür direkt mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis Kontakt auf um den Patienten anzukündigen und weisen Sie den Patienten darauf hin, dass eine vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis zwingend erforderlich ist.

### **3. Was tun, wenn ein Patient in der Praxis am Empfangstresen den Verdacht äußert, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein?**

In diesem Fall sollten in der Praxis folgende Schritte eingehalten werden:

Äußert der Patient den Verdacht in der Praxis (an der Rezeption) mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein, sollte ein Kontakt vermieden und - sofern der Patient keinen Mund-Nase-Schutz trägt - ein Mund-Nasen-Schutz an den Patienten überreicht und dieser in einen separaten Bereich geführt werden. Der Patient sollte möglichst keine weiteren Räume (Wartezimmer) betreten.

Der Patient sollte zuerst zur Abklärung der Infektion an seinen Hausarzt oder das Gesundheitsamt verwiesen werden.

Sofern eine Behandlung zwingend erforderlich ist, sollte der Patient an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis verwiesen werden (die Liste der Corona-Ambulanzen und Schwerpunktpraxen finden Sie [hier](#)). Bitte nehmen Sie hierfür direkt mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis Kontakt auf um den Patienten anzukündigen und weisen Sie den Patienten darauf hin, dass eine vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis zwingend erforderlich ist.

Sollte eine Überweisung an ein speziell für mit SARS-CoV-2 infizierte Patienten eingerichtete Ambulanz/Praxis nicht möglich sein, und die Behandlung unaufschiebbar sein, sind folgende Schritte einzuhalten:

Für die zahnmedizinische Behandlung von Patienten mit COVID-19 (aus Anamnese begründeter Verdacht oder Nachweis), gilt es gemäß Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung erweiterte/zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- Räumliche oder organisatorische Trennung der an „Covid-19“ erkrankten Patienten von den Patienten der Normalsprechstunde;
- Vor Betreten der Praxis legen die Patienten einen Mund-Nasen-Schutz (chirurgisch oder textile Behelfsmaske) an. Dieses Thema kann die Praxis evtl. bereits im Vorfeld mit den Patienten telefonisch abklären. Die Patienten werden beim Betreten der Praxis zur Händedesinfektion angehalten. Den Mund-Nasen-Schutz legen die Patienten erst unmittelbar vor Behandlungsbeginn ab.
- Vor der Behandlung ist die Mundhöhle des Patienten mit einer antiviralen Lösung zu spülen.
- Die besondere (zusätzliche) Persönliche Schutzausrüstung des Behandlungsteams besteht aus einem langärmeligen Schutzkittel. Chirurgischer Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille mit Seitenschutz und medizinische Einmalhandschuhe gehören zu den Standard-Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen. Die zusätzliche Verwendung von Visieren/Schutzschilden und das Tragen einer Kopfhaube können die Sicherheit weiter erhöhen.
- Auf Aerosol-produzierende zahnmedizinische Patientenbehandlungen sollte möglichst verzichtet werden. Dies erreicht man durch einen weitgehenden Verzicht auf Ultraschallhandstücke, piezoelektrische Ultraschall- und Chirurgiegeräte, Turbinen und Pulverstrahlgeräte.

- Ist ein Einsatz wassergekühlter Übertragungsinstrumente notwendig, muss das Behandlungsteam an Stelle des chirurgischen Mund-Nasen-Schutzes eine Atemschutzmaske FFP2 (einschließlich Virenschutz) tragen. Möglichst unter Spanngummi („Kofferdam“) behandeln. Auf eine wirksame Absaugtechnik ist zu achten.
- Getragene Schutzkleidung nach Beendigung der Behandlung kontaminierungsfrei ablegen.
- Patienten anhalten, vor dem Verlassen der Praxis die Hände zu desinfizieren. Bei der Hände- und Flächendesinfektion, der Medizinprodukte-Aufbereitung, der Wäscheaufbereitung sowie der Abfallentsorgung sind keine Abweichungen vom routinemäßigen Verfahren erforderlich.

Nach Beendigung der Behandlung, oder wenn eine Überweisung an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis organisiert werden konnte, sollte, sich der Patient vor dem Verlassen der Praxis die Hände desinfizieren. Alle Flächen, mit denen der Patient in Kontakt gekommen ist, müssen desinfiziert werden.

#### **4. Darf die Behandlung von Patienten, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion besteht, abgelehnt werden?**

Grundsätzlich besteht für den Vertragszahnarzt eine Behandlungspflicht. Je aufschiebbarer die Behandlung ist und je mehr Symptome der Patient hat, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten, desto eher kann eine Behandlung abgelehnt und auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Infektiosität verschoben werden.

Dies führt dazu, dass Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion nur im Notfall behandelt werden müssen.

In diesen Fällen sollte der Patient an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis verwiesen werden (die Liste der Corona-Ambulanzen und Schwerpunktpraxen finden Sie [hier](#)). Bitte nehmen Sie hierfür direkt mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis Kontakt auf um den Patienten anzukündigen und weisen Sie den Patienten darauf hin, dass eine vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis zwingend erforderlich ist.

Grundsätzlich ist eine Infektionskrankheit kein Grund, die zahnärztliche Behandlung in Noffällen zu verweigern. Dies gilt allerdings nur soweit eine Infektionsgefahr durch die Einhaltung der Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen beherrschbar ist. Steht die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung, ist das Ansteckungsrisiko erheblich gemindert.

#### **5. Sollen verschiebbare Behandlungen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden?**

Mit der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wurde § 6a der Corona-Verordnung gestrichen. Die hierin enthaltenen Beschränkungen für zahnärztliche Behandlungen sind entfallen.

Damit dürfen Zahnärzte nach aktuellem Stand uneingeschränkt tätig sein. Die Entscheidung, welche Behandlungen in der aktuellen Pandemiesituation vorgenommen werden, trifft im Einzelfall der behandelnde Zahnarzt.

Die Maßnahmen müssen selbstverständlich nach den geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden. Es müssen die dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Differenzierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das Robert Koch-Institut (RKI) unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html) veröffentlicht.

## **6. Was ist „medizinisch notwendig“ im Sinne der Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung?**

Mit der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wurde § 6a der Corona-Verordnung gestrichen. Die hierin enthaltenen Beschränkungen für zahnärztliche Behandlungen sind entfallen.

## **7. Sind Patienten, die Schmerzen haben und unter häuslicher Quarantäne stehen, in der Praxis zu behandeln?**

Ein in häuslicher Quarantäne stehender und/oder mit dem SARS-CoV-2 infizierter Patient muss nur im Notfall behandelt werden.

Es sollte zuvor (falls möglich telefonisch) abgeklärt werden, ob eine Behandlung zwingend erforderlich ist oder die akute Schmerzsituation ggf. medikamentös behandelt werden kann.

Ist zwingend eine Behandlung erforderlich, sollte der Patient an eine Corona-Ambulanz oder eine Schwerpunktpraxis verwiesen werden (die Liste der Corona-Ambulanzen und Schwerpunktpraxen finden Sie [hier](#)). Bitte nehmen Sie hierfür direkt mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis Kontakt auf um den Patienten anzukündigen und weisen Sie den Patienten darauf hin, dass eine vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der Corona-Ambulanz oder der Schwerpunktpraxis zwingend erforderlich ist.

## **8. Welche Vorsichtsmaßnahmen sind für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Patienten, die unter Verdacht stehen, an COVID-19 erkrankt zu sein, zu treffen?**

- Räumliche oder organisatorische Trennung der an „Covid-19“ erkrankten Patienten von den Patienten der Normalsprechstunde;
- Persönliche Schutzausrüstung für das Personal (Schutzbrille mit Seitenschutz, Atemschutzmaske FFP2 (einschließlich Virenschutz), medizinische Handschuhe, langärmelige Schutzkittel, das Tragen einer Kopfhaube kann den Schutz erhöhen, für Reinigungsarbeiten Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit längeren Stulpen),
- Patienten nach Betreten der Praxis für die Wartezeit Mund-Schutz-Maske aushändigen und zum Tragen anhalten,
- Patienten anhalten, vor Verlassen des Sprechzimmers die Hände zu desinfizieren und Getragene Schutzkleidung nach Beendigung der Behandlung kontaminierungsfrei ablegen.
- Sterilisation/Desinfektion aller möglicherweise kontaminierter Instrumente/Geräte/Flächen.

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) hat zudem eine Handreichung „System von Standardvorgehensweisen für Zahnarztpraxen während der Coronavirus-Pandemie“ erstellt und unter <https://www.idz.institute/publikationen/sonstiges/system-von-standardvorgehensweisen-fuer-zahnarztpraxen-waehrend-der-coronavirus-pandemie.html> veröffentlicht. Ziel ist es, eine „Orientierung dabei zu bieten, auf welche Weise Patientinnen und Patienten unter welchen Umständen behandelt werden sollten“. Das SOP-System enthält lt. IDZ „für verschiedene Situationen unterschiedliche Empfehlungen, wie mit den Patientinnen und Patienten umzugehen ist.“ Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert.

### **9. Wie ist zu verfahren, wenn der Notdienst aufgrund von Quarantäne nicht wahrgenommen werden kann?**

Nach den allgemeinen Regeln der Notdienstordnung, ist grundsätzlich eine Vertretung durch Sie selbst zu organisieren.

### **10. Wie kommt es zu einer Schließung von Praxen?**

Eine generelle Schließung kann nicht durch die KZV BW, sondern nur durch staatlichen Behörden angeordnet werden. Völlig offen ist für diesen Fall die Höhe einer Entschädigung und wann eine solche bezahlt werden würde. Eine Schließung von Zahnarztpraxen ist auch nicht ohne weiteres möglich. Der Vertragszahnarzt kann die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung des Versorgungsauftrages muss jeder Zahnarzt gemeinsam mit seinem Patienten entscheiden, ob die beabsichtigte Behandlung unter den gegebenen Umständen erforderlich ist oder aber verschoben werden kann. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Behandlungspflicht können nur durch behördlich angeordnete Praxisschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz zustande kommen.

Sollte es zur Schließung Ihrer Praxis kommen, bitten wir Sie, die für Sie zuständige Bezirksdirektion zu informieren.

### **11. Wer kann mich vertreten?**

Bei einer Praxisschließung muss immer eine Vertretung angegeben werden. Zur Unterstützung ihrer Mitglieder hat die KZV BW inzwischen alle Zahnarztpraxen aufgelistet, die bereit sind, bei Schließung einer Praxis die Vertretung dieser geschlossenen Praxis zu übernehmen.

Falls Sie, insbesondere aufgrund der Corona-Epidemie, gezwungen sind, ihre Praxis vorübergehend zu schließen, können Sie sich unter den nachfolgenden Telefonnummern nach einem möglichen Praxisvertreter erkundigen. Hierbei informieren Sie bitte die Bezirksdirektion auch über die voraussichtliche Dauer der Praxisschließung.

Bezirksdirektion Stuttgart: 0711 – 7877 189  
Bezirksdirektion Tübingen: 07071 – 911 121  
Bezirksdirektion Freiburg: 0761 – 4506 361  
Bezirksdirektion Karlsruhe: 0621 – 38000 116

Wir bitten Sie kollegialiter um persönliche Abstimmung mit der Vertretung und um deren Bekanntgabe in geeigneter Weise gegenüber Ihren Patienten.



## 12. Wer beantwortet Fragen zum Coronavirus?

Der Vorstand hat, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, die folgende zentrale Rufnummer für Fragen betreffend Covid19 eingerichtet (Montag bis Freitag, 9.00 bis 16.00 Uhr):

0711 / 7877 320

Sie werden automatisch mit dem nächsten freien Mitarbeiter verbunden.

Außerdem steht eine gesonderte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme unter [InfoCovid19@kzvbw.de](mailto:InfoCovid19@kzvbw.de) zur Verfügung, über die wir Ihnen Anfragen beantworten.

Bei Fragen, die die Praxisführung und den Praxisablauf betreffen, wenden Sie sich bitte an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. \*\*\*\*\* Informationen finden Sie auf deren Internetseite <https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/coronavirus-1-1>; die Ansprechpartner finden Sie hier (<https://lzk-bw.de/die-kammer/landeszahnaerztekammer/ansprechpartner-in-der-verwaltung>).

Ansprechpartner für Ärzte vor Ort sind darüber hinaus die Gesundheitsämter, zusammengestellt auf [dieser Seite](#).

## III. Abrechnung

### 1. Können die gestiegenen Kosten für Hygiene und Schutzausrüstung berechnet werden?

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen von PKV und BZÄK hat eine Abrechnungsempfehlung für eine Corona-Hygiene-Pauschale für PKV-Versicherte über die analog anzusetzende GOZ-Pos 3010a herausgegeben. Wird die Position angesetzt, kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Die Pauschale wurde nicht offiziell in die GOZ aufgenommen.

Des Weiteren ist mit der Empfehlung zur Abrechnung nicht automatisch eine Verpflichtung der privaten Kostenträger zur Erstattung dieser Analogposition verbunden.

Zwar sieht das Beratungsforum für GKV-Patienten, die Privatleistungen in Anspruch nehmen, eine Ausnahme, wenn Anspruch auf Kostenerstattung durch eine private Zusatzversicherung besteht. Das Beratungsforum weist diesbezüglich jedoch explizit darauf hin, dass einer Erstattung tarifliche Leistungsbegrenzungen wie Erstattungsobergrenzen oder Zahnstaffelregelungen entgegenstehen können. Zudem ist sich das Beratungsforum auch bewusst, dass eine gesonderte Vergütung auf keinen Fall erfolgen kann, wenn eine kostenlose Bereitstellung von Hygienematerialien durch die GKV erfolgt.

### **Für GKV-Versicherte gilt:**

Die Analogposition ist im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei GKV-Versicherten nicht zusätzlich abrechenbar.

Auch im Zusammenhang mit kombinierten BEMA-GOZ-Leistungen (z.B. Mehrkostenvereinbarungen bei Füllungen, ZE, Zusatzleistungen Endodontie oder KFO) ist eine Berechnung nicht möglich, es sei denn es ist gesichert, dass die Leistungsposition von der privaten Zusatzversicherung tatsächlich auch übernommen wird.

Dies muss im Vorfeld abgeklärt werden.

Eine private Vereinbarung mit den Patienten im Zusammenhang mit der Erbringung von reinen vertragszahnärztlichen oder kombiniert vertragszahnärztlich-privaten Leistungen ohne Vorhandensein einer privaten Zusatzversicherung ist nicht möglich!

Die KZBV und der GKV-SV haben für die Schutzausrüstung zur Behandlung von Covid-19-Erkrankten eine Vereinbarung getroffen, die für die Schwerpunktpraxen die Zurverfügungstellung von Schutzausrüstung regelt. Die Schutzausrüstung wird von den Krankenkassen finanziert, von der KZBV bestellt und von der KZV BW direkt den Schwerpunktpraxen zur Verfügung gestellt. Die Corona-Ambulanzen erhalten die Schutzausrüstung zur Behandlung infizierter Patienten über das Land.

Unabhängig davon ist uns bewusst, dass aufgrund von Lieferengpässen die Kosten von Materialien wie MNS und Handschuhen gestiegen sind, die zur Behandlung von nicht-infizierten Patienten erforderlich sind. Die hierdurch gestiegenen Kosten werden bei den Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen zu berücksichtigen sein und zu entsprechenden Punktwertforderungen der KZV BW führen. Dazu ist eine valide Datengrundlage erforderlich, die wir in Baden-Württemberg durch die von der KZV BW durchgeführte jährliche Abfrage zum Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) erlangen können. Bitte nehmen Sie an dieser Umfrage teil, wir werden über Rundschreiben informieren.

## **2. Kann die Spülung mit einer desinfizierenden Mundspüllösung gesondert abgerechnet werden?**

In verschiedenen Veröffentlichungen wird derzeit als Schutzmaßnahme vor der Behandlung eines mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten die Spülung und das Gurgeln mit einer desinfizierenden Mundspüllösung (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> 1,5 %) empfohlen.

Die BEMA-Ziff. 105 [Mu] „Lokale medikamentöse Behandlung Mundschleimhaut“ ist für diese vorsorgliche Spülung mit einer desinfizierenden Mundspüllösung leider aufgrund des Leistungstextes und der Abrechnungsbestimmungen nicht abrechnungsfähig.

Der Vorstand der KZV BW sieht eine entsprechende Prophylaxe jedoch als sinnvoll an und setzt sich aktuell dafür ein, dass diese Maßnahme zukünftig über eine entsprechende Gebührenposition abgerechnet werden kann.

Bis zu einer abschließenden Klärung und notwendigen Konsensbildung mit weiteren Akteuren des Gesundheitswesens gelten allerdings die vorstehend genannten Darlegungen zur Nichtabrechenbarkeit der BEMA-Ziff. 105 [Mu]. Auch andere Gebührenpositionen können nicht abgerechnet werden.



## IV. Hilfen/Entschädigung/Kurzarbeitergeld

### 1. Zahlungsfluss über die KZV BW

Vor dem Hintergrund der anhaltend dynamischen Ausbreitung des Coronavirus trifft die KZV umfassende Maßnahmen um den Zahlungsfluss zu gewährleisten. Hierbei steht der Schutz der Zahnarztpraxen im Vordergrund. Informationen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen finden Sie in der Broschüre [„Informationen über Liquiditätshilfen - Unterstützungsmaßnahmen der KZV BW“](#), das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Betreffend den Zahlungsfluss beachten Sie darüber hinaus bitte die Rundschreiben der KZV BW und setzen sich bei Fragen ggf. mit uns in Verbindung.

### 2. Welche finanziellen Hilfen gibt es aktuell?

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hatte befristet ein Soforthilfeprogramm aufgelegt. Danach konnten auch Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der COVID-19-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt werden. Die Soforthilfen galten auch für Zahnärzte, wenn insb. folgende Bedingungen erfüllt waren: Nicht mehr als 50 Vollzeitäquivalente in der Praxis und einen Liquiditätsengpass, der nach dem 11. März 2020 entstanden ist. Eine Antragstellung war bis zum 31. Mai 2020 möglich.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung ein Nachfolgeprogramm aufgelegt, mit dem Hilfen für eine Laufzeit von 3 Monaten (Juni bis August) auch für Freiberufler gewährt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Eine Übersicht über sonstige aktuell mögliche Hilfen finden Sie [hier](#).

### 3. Besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn die Praxis geschlossen werden muss?

Praxisinhaber haben gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird. Der Anspruch bezieht sich auf den Praxisinhaber sowie dessen angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Für angestellte Praxismitarbeiter wird die Entschädigung gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Praxisinhaber erhalten eine Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag auf der Grundlage ihres Steuerbescheides. Zudem können Praxisinhaber auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden.

Die für die Antragstellung zuständigen Behörden sind in Baden-Württemberg die Gesundheitsämter. Über die Frage, wie hoch und wann Entschädigungszahlungen erfolgen würden, gibt es derzeit keine Erfahrungen.

#### **4. Wenn aus Gründen des Infektionsschutzes meine Praxis geschlossen wird, kann ich dann einen Antrag auf Weiterzahlung der Gehälter meiner Angestellten stellen?**

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können. Die gesetzliche Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

#### **5. Welche Versicherungen sind bei Schließung zu informieren?**

Bei Schließung der Praxis sollte sowohl mit den Versicherungsträgern der Praxisausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung als auch mit der Krankentagegeldversicherung Kontakt aufgenommen werden, wenn für die Praxis entsprechende Versicherungsverträge abgeschlossen wurden.